

## ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND VERMIETBEDINGUNGEN DER SÜLZLE NUTZEISEN GMBH

### I. ALLGEMEINES

#### 01 | GELTUNGSBEREICH

- 01 Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Vermietbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Nebenleistungen wie technische Hinweise, Auskünfte oder ähnliches, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Besteller, wie zum Beispiel der Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.
- 02 Werden im Einzelfall auch Schuldverhältnisse zu Personen begründet, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, so gelten auch gegenüber diesen Dritten die Haftungsbestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Vermietbedingungen, soweit dieselben gegenüber den Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses einbezogen wurden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Dritte bei Begründung des Schuldverhältnisses von den Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Kenntnis erlangt hat oder bereits hatte.
- 03 Von unseren Lieferungs- und Vermietbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer Allgemeinen Lieferungs- und Vermietbedingungen werden durch diese Lieferungs- und Vermietbedingungen aufgehoben.
- 04 Die Entgegennahme von Leistungen und Lieferungen gilt als Anerkennung der Geltung dieser Lieferungs- und Vermietbedingungen.

#### 02 | ANGEBOT- UND VERTRAGSSCHLUSS

- 01 Die jeweilige schriftliche oder fernmündliche Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach eigener Wahl sofort fernmündlich, durch Zusendung der bestellten Ware oder aber innerhalb von 10 Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen.
- 02 Für den Umfang der Lieferung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für die Vereinbarung einer besonderen Beschaffenheit der zu liefernden Sache oder für die Vereinbarung einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 03 Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Leistungen Dritte heranzuziehen.
- 04 An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen oder anderen Unterlagen und Materialien behalten wir uns, soweit nicht anders vereinbart, das Eigentum und das Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf die genannten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch ihrem Inhalt nach zugänglich machen. Eine Nutzung der genannten Gegenstände und Unterlagen ist ebenso wie eine Vervielfältigung nur insoweit erlaubt, als dies für den Abschluss oder die Durchführung von Verträgen erforderlich ist. Die genannten Unterlagen und Materialien nebst Vervielfältigungen sind unverzüglich auf Kosten des Mieters an uns zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt oder sie für die weitere Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.

### 03 | LIEFERUNG

- 01 Wir sind bei sämtlichen Bestellungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Es bleibt uns unbenommen vergleichbares Material (anderes Profil, anderer Hersteller) zu liefern.
- 02 Wir liefern nach unserer freien Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers ab unserem eigenen Firmensitz, ab dem Werk des Herstellers oder ab dem Firmensitz des Lieferanten. Mit Übergabe der Ware zum Versand geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen, unabhängig davon wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird die zu liefernde Ware auf dessen Kosten gegen Transportschäden versichert.
- 03 Wir sind darauf eingerichtet, wenige Tage nach Eingang der Materialien lieferbereit zu sein. Material und gegebenenfalls erforderliche Fertigungswerkzeuge werden unverzüglich nach Abschluss der Liefervereinbarung geordert. Den Zeitpunkt des Eingangs des Materials können wir leider nicht immer beeinflussen.
- 04 Lieferfristen und -termine stellen daher stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Sofern Lieferfristen von beiden Vertragsparteien übereinstimmend vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind wir an die dort genannte Frist gebunden. Wir befinden uns in Lieferverzug, sobald ein dort vereinbarter Liefertermin um mehr als 14 Kalendertage überschritten wird. Diese Vereinbarungen gelten jedoch nur dann, sofern und soweit uns ein Verschulden trifft. Dies ist nicht der Fall, wenn wir selbst nicht richtig oder rechtzeitig mit der vertragsgegenständlichen Ware beliefert worden sind. Sofern wir nicht richtig oder nicht rechtzeitig selbst beliefert werden, verpflichten wir uns diesen Umstand nach eigener Kenntniserlangung dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.
- 05 Soweit die bestellte Ware in handelsüblicher Weise zu verpacken ist – etwa zum Schutz – so erfolgt dies auf Kosten des Bestellers. Die Rücknahme der Verpackung erfolgt nur, wenn wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.
- 06 Dem Besteller ist bekannt, dass im Eisen- und Stahlhandel die exakte Einhaltung von Liefermengen aus fertigungstechnischen Gründen oftmals nicht möglich ist. Daher sind wir zu Mehr- oder Minderlieferungen bei einem genau angegebenen Gewicht von +/- 1 % berechtigt. Handelt es sich bei den Gewichtsangaben um Circa-Angaben, so sind wir zur Lieferung von +/- 5 % berechtigt.
- 07 Sofern eine Lieferung bzw. Leistung auf Abruf vereinbart ist, hat der Besteller innerhalb angemessener Frist, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Vereinbarung des Abrufauftrages, die gesamte geordnete Leistung abzunehmen. Wir sind am Ende dieser Abruffrist berechtigt, den gesamten Auftrag Zug um Zug gegen Bereitstellung der insgesamt bestellten Leistung abzurechnen.
- 08 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Wird die Lieferung bzw. Leistung durch Maßnahmen höherer Gewalt, wie z. B. Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Ereignisse im In- und Ausland, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so verlängert sich die Leistungsfrist angemessen um die Dauer der Beeinträchtigung und deren Nachwirkungen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten. Soweit das Ereignis höherer Gewalt dauerhafte Unmöglichkeit der Leistung zur Folge hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Gründe höherer Gewalt sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie ohne unser Verschulden während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen unseren Kunden unverzüglich mitteilen.

- 09 Durch Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen geraten wir ebenfalls nicht in Verzug, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, solange keine vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.
- 10 Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug oder wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft die ortsüblichen Lagerkosten sowie Kosten für notwendige Zwischenfrachten und Umlagerungen berechnet. Dem Besteller steht es frei einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 11 Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller anschließend mit angemessen verlängerter Frist neu zu beliefern.
- 12 Sind wir aus dem geschlossenen Vertrag zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen wie z. B durch Export- oder Importverbote, durch Kriegsereignisse, Zusammenbrüche von Zulieferern, krankheitsbedingte Ausfälle zur Leistung notwendiger Mitarbeiter oder wenn die Gefahr vorliegt, dass die Gegenleistung eine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit von einigem Gewicht nicht aufweisen wird.
- 13 Wir können unsere Leistungs- oder Herstellungspflichten verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordern, der unter Beachtung des Inhalts der Bestellung und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Bestellers steht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die unterbliebene oder pflichtwidrige Leistung oder Herstellung den Besteller nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt, wie z. B bei Vorliegen von Schönheitsfehlern.
- 14 Unsere Lkws führen Drahtseile und Verladehölzer mit sich, welche sofort nach der Entladung wieder von unserem Fahrer zurück genommen werden. Sollten diese Drahtseile nicht sofort an uns zurück gegeben werden, sind diese zu berechnen. Wir übernehmen generell keine Gewährleistung für diese Drahtseile und keinerlei Haftung für Unfälle bei der Entladung.

#### **04 | NORMEN, GÜTEN, TOLERANZEN, MASSE, GEWICHTE UND ANDERE ABWEICHUNGEN**

- 01 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach DIN für Stahl und Eisen oder Handelsbrauch sind zulässig.
- 02 Güten, Sorten und Maße der Ware bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN- und EN-Normen, mangels Solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Werks-/Prüfbescheinigungen und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und/oder entsprechende CE-Kennzeichnungen.
- 03 Gebrauchtes Material entspricht mindestens der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10025-1,-2.
- 04 Ohne ausdrücklichen Bestellhinweis schulden wir keine Werkstoffbescheinigungen nach DIN EN 10204.

- 05 Bei Handelswarenkäufen (ohne werkstoffbeeinflussende Arbeiten) unterstellen wir uns der Wareneingangskontrolle nach DIN EN 1090 des Bestellers. Sofern durch den Besteller oder von ihm Beauftragte an den gelieferten Produkten materialbeeinflussende Arbeiten durchgeführt werden, obliegt dem Besteller auch die alleinige Verantwortung und Haftung für die fachgerechte Ausführung nach geltenden Vorschriften.
- 06 Wir sind berechtigt, das Gewicht ohne Erwägung nach Norm (theoretisch) zzgl. 2,5 Prozent zu ermitteln (Handelsgewicht). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich
- 07 Lieferungen von Stahl- und Bauprodukten nach werkstoffbeeinflussenden Arbeiten erfolgen ohne ausdrückliche Bestellanforderungen nach EXC2 nach DIN EN 10901,-2.
- 08 Wir behalten uns vor per Vollstoß geschweißtes Material zu liefern. Die zugehörige Dokumentation kann nur nach ausdrücklicher vorheriger Absprache beigelegt werden. Wir sind dazu berechtigt, die für die Dokumentation anfallenden Kosten dem Mieter/Besteller in Rechnung zu stellen.
- 09 Wir weisen darauf hin, dass entsprechend Dokument N686 vom 08.07.2013 des CEN/TC135 geschweißte und neuverzinkte Produkte dem Geltungsbereich der DIN EN 1090-1.-2 zuzuordnen sind. Nicht in den Geltungsbereich von EN 1090 fallen Spundwände nach prEN10248 nach 1 und prEN10249-1.

## 05 | ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 01 Unsere Forderung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Der Besteller gerät mit Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung auch ohne Mahnung mit der Zahlung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt hat er die uns entstehenden Verzugsschäden zu ersetzen, insbesondere Zinsen i. H. von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Kommt der Besteller mit der Zahlung eines fälligen Betrages oder Teilbetrages länger als 14 Tage in Verzug, so wird der gesamte Rest sämtlicher offenstehender Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
- 02 Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Besteller nicht berechtigt Abzüge vorzunehmen.
- 03 Zahlung durch Wechsel, Scheck oder Akzente ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Diskont, Spesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers; sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.
- 04 Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## II. REGELUNGEN FÜR LIEFERVERTRÄGE

### 01 | EIGENTUMSVORBEHALT

- 01 Wir behalten uns an den von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis keine aus der Bestellung entstandenen Forderungen oder andere bei Lieferung bestehenden Forderungen mehr vorhanden sind.

- 02 Über diesen einfachen Eigentumsvorbehalt hinaus wird der Kunde erst dann Eigentümer an den Leistungsgegenständen, wenn alle aus Geschäftsbeziehungen bestehenden Forderungen unseres Hauses ausgeglichen sind (erweiterter Vorbehalt). Bei Scheck- oder Wechselzahlungen des Kunden besteht die aus der Bestellung und Lieferung entstandene Forderung so lange fort, bis der Wechsel oder der Scheck vom Kunden endgültig eingelöst worden ist. Der erweiterte Vorbehalt gilt jeweils für den Saldo, wenn die Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt werden.
- 03 Der Eigentumsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Kunden, die dieser aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren erwirbt. Diese Forderungen werden uns in Höhe des offenstehenden Rechnungsbetrages abgetreten. Der Kunde tritt diese künftigen Forderungen sicherheitshalber zum Zeitpunkt der Entstehung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass seine Kaufpreisforderung gem. vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt.
- 04 Be- oder verarbeitet der Kunde die gelieferte Ware, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns in der Weise, dass wir an der neuen Sache Miteigentum mit dem Anteil erwerben, der unserem Lieferpreis im Verhältnis zum gesamten Verkaufswert der neuen Sache entspricht. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis unseres Lieferpreises der Vorbehaltsware zu dem Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu. Diese Verarbeitungsklausel setzt sich fort an allen Forderungen, die der Kunde durch den Weiterverkauf der dieser Verarbeitungsklausel unterliegenden Sachen künftig erwirbt. Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf dieser Sachen entstehenden Forderungen bis zur Höhe unserer Zahlungsansprüche an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 05 Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Waren untrennbar verbunden, vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung, §§ 947, 948 BGB. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis unseres Lieferpreises der Vorbehaltsware zu dem Verkaufspreis der neu hergestellten Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wir nehmen diese Übertragung an. Der Kunde hat in diesem Fall die in unserem Eigentum stehende Ware unentgeltlich zu verwahren.
- 06 Dieses Miteigentum setzt sich fort an allen Forderungen, die der Kunde durch Verkauf des Gegenstandes, mit dem die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware verbunden worden ist, erwirbt. Der Kunde tritt uns diese Forderung an seinen Abnehmer bereits jetzt in Höhe des Wertes unseres Miteigentumsanteils am Gesamt-Verkaufsgegenstand ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 07 Entsteht durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentum eines Dritten an der von uns gelieferten Ware, so tritt uns der Kunde bereits jetzt seine Forderungen gegen diesen Dritten in Höhe unserer Zahlungsansprüche gegen den Kunden ab. Wir erklären bereits jetzt die Annahme dieser Abtretung.
- 08 Bei Einfügung der Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück gelten folgende Regelungen:
- a) Falls der Kunde Eigentümer des Grundstücks ist:  
geht unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch die Einfügung als wesentlichen Bestandteil in ein Grundstück des Kunden verloren, so ist der Kunde, wenn er nach Eintritt seines Zahlungsverzuges binnen einer von uns gesetzten Nachfrist von mindestens 2 Wochen keinen Ausgleich unserer Forderungen herbeigeführt hat, verpflichtet, unseren Rücktritt vom Liefervertrag zu dulden. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die gelieferte Ware aus dem Grundstück auszubauen, sofern damit keine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstückes verbunden ist. Der Kunde gibt bereits jetzt ein durch den vorstehend beschriebenen Rücktritt unseres Hauses

aufschiebend bedingtes Angebot zur Trennung und Rückübertragung des betreffenden Grundstücksteiles an uns ab. Wir erklären bereits jetzt – aufschiebend bedingt durch unseren berechtigten Rücktritt – die Annahme dieses Übereignungsangebotes. Der Unternehmer ist für diesen Fall verpflichtet, uns die Kosten des Ausbaus und die durch das vorübergehende Einfügen in das Grundstück entstandene Wertminderung des Liefergegenstandes zu ersetzen.

- b) Falls der Kunde nicht Eigentümer des Grundstückes ist, in welches die Vorbehaltsware eingefügt worden ist: tritt der Kunde bereits jetzt, aufschiebend bedingt durch den Untergang unseres Eigentumsrechts am Liefergegenstand durch Einbau in das Grundstück, seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber aus dem betreffenden Auftrag nebst Sicherungsrechten in Höhe unserer Zahlungsansprüche gegen den Kunden ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt, aufschiebend bedingt durch den vorstehend beschriebenen Einbau, an.
- 09 Der Kunde darf den Liefergegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehalts weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

## 02 | HAFTUNG

- 01 Bei Waren, die nicht ausdrücklich als Neuware geliefert worden sind, handelt es sich um deklassiertes Ila-Material und/oder um gebrauchtes Material. Hier stehen dem Käufer keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf von deklassiertem und/oder gebrauchtem Material ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.
- 02 Unsere Waren können vor Verladung an unserem Lagerplatz (ggf. im Werk) besichtigt werden und gelten mit Verlassen des Lagers als bedingungsgemäß geliefert. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Der allgemeine Gebrauchzustand, entfernte Anschweißungen, Korrosionserscheinungen, Löcher oder Farbsowie Verzinkungsreste sind marktüblich und stellen keinen Sachmangel dar.
- 03 Der Besteller hat die Ware nach Erhalt unverzüglich – v. a. auf sichtbare Schäden, Mängel, Gewicht und Ausmaß – zu prüfen. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware sind vom Besteller unverzüglich ab Erhalt der Lieferung zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach dem Erkennen bei uns geltend zu machen. Versäumt der Besteller die Absetzung der Rüge binnen einer Ausschlussfrist von 7 Tagen, gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.
- 04 Ist der Besteller Verbraucher im Sinne des BGB und wird eine bewegliche Sache geliefert (Verbrauchsgüterkauf), so kann er nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt vom Vertrag verlangen. Die Ansprüche verjähren in 2 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ein Anspruch auf Schadensersatz auf Grund eines leicht fahrlässigen Verhaltens, das keine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht darstellt (Kardinalpflicht) besteht nicht, soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht erfolgter, verspäteter oder mangelhafter Leistung verjährt in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 05 In allen anderen Fällen besteht ein Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz nur nach den folgenden Bestimmungen Ziff. 06 und 07.
- 06 Bei Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit der Sache oder bei Vorliegen eines sonstigen Sachmangels nach § 434 I S. 2 BGB nehmen wir bei fristgerechter Rüge für einen Zeitraum von 1 Jahr nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) vor.

- 07 Wurde von uns eine zweimalige Beseitigung des Mangels versucht oder eine einmalige Nachlieferung einer mangelfreien Sache vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, so kann der Besteller anstelle der Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache den Kaufpreis mindern oder, nach angemessener Fristsetzung Rückgängigmachung des mit uns abgeschlossenen Vertrages verlangen.
- 08 Wird unsere fällige Leistung nicht, verspätet oder mangelhaft erbracht, so kann der Besteller für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Gefahrübergang Schadensersatz nur verlangen:
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
  - b) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - c) für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.
- 09 Eine weitergehende Haftung aufgrund eines arglistigen Verhaltens bleibt unberührt.
- 10 Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden Schaden beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11 Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jedweder Art, insbesondere solche, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie Ansprüche aus Delikt ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Ansprüche wegen und gegen unsere Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbegrenzung findet auch dann keine Anwendung, wenn uns oder unsere Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen.
- 12 Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen auch zugunsten der Dritten.

### 03 | PRODUKTHAFTUNG

Bestehen in den Staaten, in denen der Besteller unsere Produkte weiterveräußern wird, im Vergleich zum deutschen Recht abweichende, insbesondere schärfere Produkthaftungs- bzw. Produktsicherungsvorschriften, so hat uns der Besteller hierauf bei Auftragsabgabe hinzuweisen. In diesem Fall sind wir berechtigt, innerhalb eines Monats vom Vertrag zurück zu treten. Versäumt der Besteller diese Aufklärung, so können wir binnen eines Monats, nachdem wir von der entsprechenden Rechtslage erfahren haben, vom Vertrag zurück treten. Der Besteller ist im letzteren Falle dazu verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter, die über unsere Leistungspflicht bei einem vergleichbaren Produkthaftungsfall in Deutschland hinausgehen, freizustellen. Dies gilt auch dann, wenn wir am Vertrag festhalten.

## 04 | RÜCKGABE

Ist im Vertrag eine Rückkaufsoption vereinbart, so gelten die Rücklieferbedingungen wie folgt:

- 01 Der Besteller hat den Kaufgegenstand in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand am vereinbarten Rückgabeort auf seine Kosten zurückzugeben.
- 02 Bei jeder Rückgabe des Kaufgegenstands hat der Besteller uns mindestens fünf Tage vor der geplanten Übergabe zu informieren und die Modalitäten der Übergabe mit uns abzustimmen.
- 03 Es werden nur gesäuberte, unbeschädigte und technisch einwandfreie Profile mit einer Längendifferenz von max. 10 % gegenüber der Auslieferungslänge zurückgenommen. Die Profile sind mit rechtwinkligem Schnitt an beiden Enden, sowie vorhandenem Zugloch mit Durchmesser 40 mm, 300 mm von OK-Träger / Spundwand / DU-Profil zurück zu geben. Anschweißungen müssen fachgerecht entfernt werden und Löcher (z. B. Ankerlöcher) müssen ordnungsgemäß dicht verschweißt sein und beidseitig ein geschlossenes Nahtbild aufweisen.
- 04 Nicht unmittelbar erkennbare oder verdeckte Mängel können auch nachträglich durch uns beim Besteller zwecks Schadensersatzes angezeigt werden.
- 05 Hat der Besteller nicht alle notwendigen Reparaturen, Instandsetzungen, Instandhaltungen oder Erneuerungen, die durch den Gebrauch der Sache erforderlich sind vorgenommen, beseitigen wir vorhandene Mängel der oben genannten Art auf Kosten des Bestellers. Dabei gelten die Konditionen des zum Zeitpunkt des Liefertermins bei uns geltenden Aufbereitungskataloges. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, so ist der anliefernde Besteller berechtigt, diese Ware nach Mitteilung durch uns 14 Tage auf eigene Kosten abzuholen. Danach sind wir berechtigt, diese Ware auf Kosten des Bestellers zu entsorgen.

## III. REGELUNGEN FÜR MIETVERTRÄGE

### 01 | MIETZEIT – VERZÖGERTE BEREITSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES

- 01 Die Mietzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Tag, spätestens jedoch mit Bereitstellung des Mietgegenstandes durch uns am vereinbarten Abholort. Haben die Vertragsparteien die Versendung des Mietgegenstandes durch uns vereinbart, so beginnt die Mietzeit mit dem Tag der Absendung.
- 02 Ist für den Beginn der Mietzeit ein fester Termin vereinbart und der Mieter verschiebt diesen einseitig auf einen späteren Zeitpunkt, so sind wir berechtigt, den Mietpreis sofort nach Ablauf des fest vereinbarten ursprünglichen Liefertermins in Rechnung zu stellen sowie darüber hinaus Lagerkosten bis zur tatsächlichen Auslieferung.
- 03 Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand am von uns bestimmten Rückgabeort angeliefert wird, sofern keine anderweitige Vereinbarung über die Dauer der Mietzeit getroffen wurde. Eine telefonische Avisierung des Transportes hat grundsätzlich 5 Werktage vor dem gewünschten Ladetermin zu erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mieter den Mietgegenstand selbst an uns zurückgibt oder ob wir die Abholung vornehmen.
- 04 Ist der Mietvertrag über eine feste Mietzeit abgeschlossen worden, so ist er vor dessen Ablauf nicht kündbar, andernfalls kann der Mietvertrag von beiden Vertragsparteien gekündigt werden, wenn wir schriftlich zustimmen. Grundsätzlich erfolgt trotz vorzeitiger Materialrücklieferung keine Erstattung des Mietzinses innerhalb der Grund- bzw. Mindestmiete sowie bei angefallenen Folgemieten.



- 05 Zur Kündigung wegen verspäteter Lieferung des Mietgegenstands ist der Mieter nur berechtigt, wenn er zuvor eine Nachfrist gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Ein Schadensersatzanspruch des Mieters wegen von uns zu vertretender Verzögerung der Lieferung des Mietgegenstandes ist ausschließlich auf vorsätzlich und grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen beschränkt.
- 06 Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, nicht von uns zu vertretende Streiks oder Aussperrungen oder Betriebsstoff- und / oder Rohstoffmangel berechtigen ihn, vor Übergabe des Mietgegenstandes vom Vertrag zurück zu treten, wenn die genannten Umstände die Lieferung nicht nur vorübergehend unmöglich machen und darüber hinaus bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren.

## 02 | MÄNGELRÜGE | HAFTUNG

- 01 Der Mieter hat den Mietgegenstand unmittelbar bei Abholung bzw. unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und erkennbare Mängel zu rügen und zudem spätestens binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Mängel des Mietgegenstandes sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- 02 Teilt der Mieter Mängel des Mietgegenstandes, die bei dessen Überlassung bereits vorhanden waren, rechtzeitig mit, so sind wir verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen oder nach unserer Wahl einen Ersatzgegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis, dass die Mängel bereits bei Überlassung des Mietgegenstandes vorhanden waren, obliegt dem Mieter.
- 03 Erfüllen wir unsere Pflicht zur Bereithaltung oder Absendung des Mietgegenstandes oder zur Beseitigung von Mängeln nicht, so sind wir zum Ersatz eines dem Mieter daraus entstehenden Schadens nur verpflichtet, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann. Dies gilt auch für alle sonstigen Schadensersatzansprüche, die gegenüber uns geltend gemacht werden. Für die verspätete Anlieferung durch ein Transportunternehmen haften wir auch dann nicht, wenn dieses von uns beauftragt worden ist. In diesem Fall treten wir jedoch unsere etwaigen Ansprüche gegenüber dem Transportunternehmen an den Mieter ab.
- 04 Wir haften weder für Schäden, die dem Mieter durch den Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen, noch für solche Schäden, die von Dritten gegenüber dem Mieter geltend gemacht werden.

## 03 | MIETZAHLUNG

- 01 Der vereinbarte Mietzins ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zu entrichten.
- 02 Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird in der vom Gesetz am Tag der Rechnungsstellung vorgegebenen Höhe berechnet und gesondert ausgewiesen soweit die Leistung umsatzsteuerpflichtig ist.
- 03 Nutzt der Mieter den Mietgegenstand über die vereinbarte Mietzeit hinaus, so wird der Mietpreis auch für die darüber hinausgehenden Monate fällig. Die Fälligkeit tritt jeweils zu Beginn des neuen Mietmonates ein. Dabei wird die volle Monatsmiete für jeden angefangenen Monat fällig. Wenn der Mieter die Ware innerhalb dieses Monats zurückliefert, erfolgt keine Rückvergütung. Soweit keine Folgemiete im Vertrag vereinbart ist, wird nach Ablauf des Erstmietzeitraumes für jeden weiteren angefangenen Folgemonat eine Vergütung von 50,- € pro Tonne und Monat vereinbart.
- 04 Bei Auslandsgeschäften hat der Mieter die für den Transfer in das Empfängerland anfallenden Abgaben und Gebühren, insbesondere Zölle und die darüber hinaus im Empfängerland selbst anfallenden gesetzlichen

Abgaben oder Gebühren zu tragen. Soweit wir bei Auslandsgeschäften zunächst selbst zur Zahlung von Abgaben und / oder Gebühren herangezogen werden, hat der Mieter diese zu erstatten. Auf Verlangen hat der Mieter nachzuweisen, dass die Lieferung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Erbringt der Mieter diesen Nachweis trotz Mahnung nicht oder gibt er trotz Mahnung seine gültige Identifikationsnummer nicht an, berechnen wir die Umsatzsteuer in voller Höhe.

- 05 Der Mieter ist zur Aufrechnung nur mit solchen ihm zustehenden Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.
- 06 Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Sie gelten erst nach erfolgreicher Einlösung als Zahlung.
- 07 Bei Zahlungsverzug hat der Mieter vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens durch uns ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 08 Soweit nicht anders vereinbart wurde, ist der Mietzins auch für solche Zeiten fortzuentrichten, in denen der Mietgegenstand nicht genutzt wird, weil die Arbeiten am Einsatzort ruhen.
- 09 Der Berechnung der Miete sind als Zeitbasis 30 Tage je Monat zugrunde gelegt.
- 10 Der Mieter trägt sämtliche Kosten für Be- und Entladung und Transport bei Hin- und Rücklieferung und für die erforderlichen Betriebsstoffe (z. B. Verladehölzer).
- 11 Der Mieter verpflichtet sich, das Material für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zu unseren Gunsten zu versichern.

#### 04 | BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN TRANSPORT | INSTALLATION | MITTEILUNGSPFLICHTEN

- 01 Der Mieter ist dafür verantwortlich, sämtliche für den Transport, das Abladen, die Aufstellung und den Betrieb des Mietgegenstands am vorgesehenen Standort erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen und alle darüber hinaus bestehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten zu erfüllen.
- 02 Der Transport, die Installation sowie die Herstellung sämtlicher anderer Voraussetzungen für die Verwendung des Mietgegenstandes sind vom Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen. Außerdem hat der Mieter spätestens fünf Werktage vor Abholung bei uns die Modalitäten der Übergabe mit uns abzustimmen.

#### 05 | GEBRAUCH DES MIETGEGENSTANDES

- 01 Der Mieter hat den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, ihn pfleglich zu behandeln und vor Überbeanspruchung und Beschädigungen jeder Art zu schützen.
- 02 Durch den Gebrauch oder durch Überbeanspruchung des Mietgegenstandes verursachten Materialverlust hat der Mieter in Höhe des vertraglich vereinbarten Verlustpreises zu ersetzen. Sollte kein Verlustpreis vereinbart sein, gilt der Tagesneupreis des Materials. Des Weiteren gilt bei Beschädigungen der jeweils zu Mietbeginn geltende Aufbereitungskatalog mit den darin enthaltenen Konditionen.

- 03 Ein Umsetzen des Mietgegenstandes ist dem Mieter ausdrücklich nicht gestattet. Der Mietgegenstand darf nur am vereinbarten Einsatzort verwendet werden. Ebenso ist es nicht gestattet, das gemietete Material mehrfach einzubauen.
- 04 Wir sind berechtigt, das vermietete Material jederzeit zu besichtigen und dessen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- 05 Der Mieter hat den Mietgegenstand gegen Verlust, Diebstahl und sonstige Zugriffe Dritter durch geeignete Vorkehrungen ausreichend zu sichern. Des Weiteren ist die Vermengung mit anderen Waren oder von gleichen Waren von anderen Lieferanten nicht gestattet.
- 06 Im Falle des Untergangs, Verlusts oder Diebstahls des Mietgegenstandes hat der Mieter uns den entstehenden Schaden zu ersetzen, indem er den Materialverlust in Höhe des Tagesneupreises ersetzt. Die Verpflichtungen des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses werden hiervon nicht berührt.

#### 06 | SONSTIGE PFLICHTEN DES MIETERS

- 01 Der Mieter ist verpflichtet, uns unverzüglich über jede behördliche, gerichtliche oder sonstige Maßnahme Dritter betreffend die uns gehörenden Gegenstände (Pfändungen, Beschlagnahmungen etc.) zu unterrichten und den Dritten von unserem Eigentum in Kenntnis zu setzen.
- 02 Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zu überlassen, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Unsere Mietbedingungen bleiben hiervon unberührt.
- 03 Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Verpflichtungen, hat er uns den entstehenden Schaden zu ersetzen.

#### 07 | KÜNDIGUNG, RÜCKNAHME DES MIETGEGENSTANDES

- 01 Befindet sich der Mieter mit der Zahlung des Mietzins für einen Monat in Verzug oder verstößt er schuldhaft gegen seine Verpflichtungen so sind wir berechtigt:
  - a) den Mietgegenstand ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters abzuholen und alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen oder
  - b) diesen Mietvertrag fristlos zu kündigen oder / und
  - c) die uns sonst gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen.
- 02 Für den Fall, dass das vermietete Material nicht kurzfristig ausgebaut werden kann, sind wir berechtigt eine Verlustrechnung zu stellen.
- 03 Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die die Erfüllung des Mietvertrages durch den Mieter in Frage stellen (z. B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Kündigung der Versicherung durch die Hermes Warenkreditversicherung, etc.) so sind wir berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 08 | RÜCKLIEFERBEDINGUNGEN

- 01 Der Mieter hat den Mietgegenstand am Ende der Mietzeit in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand am vereinbarten Rückgabeort auf seine Kosten zurückzugeben.
- 02 Bei jeder Rückgabe des Mietgegenstandes hat der Mieter uns mindestens fünf Tage vor der geplanten Übergabe an uns zu informieren und die Modalitäten der Übergabe mit uns abzustimmen.
- 03 Es werden nur gesäuberte, unbeschädigte und technisch einwandfreie Profile mit einer Längendifferenz von max. 10 % gegenüber der Auslieferungslänge zurück genommen. Die Profile sind mit rechtwinkligem Schnitt an beiden Enden, sowie vorhandenem Zugloch mit Durchmesser 40 mm, 300 mm von OK-Träger / Spundwand / DU-Profil zurück zu geben. Anschweißungen müssen fachgerecht entfernt werden und Löcher (z. B. Ankerlöcher) müssen ordnungsgemäß dicht verschweißt sein und beidseitig ein geschlossenes Nahtbild aufweisen.
- 04 Hat der Mieter nicht alle notwendigen Reparaturen, Instandsetzungen, Instandhaltungen oder Erneuerungen, die durch den Gebrauch der Sache erforderlich sind vorgenommen, beseitigen wir vorhandene Mängel der oben genannten Art auf Kosten des Mieters. Dabei gelten die Konditionen des zum Zeitpunkt des Liefertermines bei uns geltenden Aufbereitungskataloges. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, hat der Mieter uns den Materialverlust in Höhe des vertraglich vereinbarten Verlustpreises zu ersetzen.
- 05 Die Aufbereitung kann sich über mehrere Monate erstrecken, abhängig von der Witterung und der Auftragslage.
- 06 Der Mieter haftet auch für die Beschädigung des Mietgegenstandes durch Dritte. Der Mieter hat uns bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Mietgegenstandes unverzüglich schriftlich zu informieren.

## 09 | KAUF AUS DER MIETE – MATERIALÜBERNAHME

- 01 Der Mieter erhält eine Kaufoption auf den Mietgegenstand nur auf ausdrückliche vorherige Vereinbarung.
- 02 Im Falle des Verbleibs des Mietgegenstandes auf der Baustelle ist dies unverzüglich anzuzeigen und der Verlustpreis kann sofort berechnet werden und wird fällig. In diesem Fall haben wir darüber hinaus das Recht, einen Nachweis für den Verbleib des Materials am jeweils vereinbarten Einsatzort zu verlangen. Der Nachweis wird insbesondere durch eine Bestätigung des Bauherrn erbracht.
- 03 Der bereits gezahlte Mietzins wird nicht dem Kaufpreis gutgeschrieben, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Die Höhe der eventuellen Gutschriftung ist der bei Vertragsbeginn geltenden Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- 04 Bei Verlust gelten die gelieferten Längen und Profile als Einsatz- und Abrechnungsbasis.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 01 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Sulz a.N., soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Besteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt.

- 02 Dem Besteller ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr, auch personenbezogene Daten, gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung ist der Kunde einverstanden.
- 03 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Vermietbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 04 Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.